

UBI b.686 vom 5. September 2014

UBI, 2014-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.686

FR: UBI b.686 du 5 septembre 2014

IT: UBI b.686 del 5 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe der Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 3

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit Ausführungen der Ombudsstelle bestritten werden. Die Ombudsstellen haben keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis, sie vermitteln zwischen den Beteiligten (Art. 93 RTVG). Der Bericht der Ombudsstelle gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG stellt keine Verfügung dar. Die Beschwerde an die UBI hat sich denn auch gemäss Art. 94 Abs. 1 RTVG gegen die beanstandete Sendung zu richten und nicht gegen den Ombudsbericht.

E. 3.1

Die Aufsicht über die Online-Angebote der SRG fällt nicht in die Zuständigkeit der UBI, sondern in diejenige des Bundesamts für Kommunikation (Urteil A-6603/2010 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2011). Auf die Rüge der Beschwerdeführerin hinsichtlich des beanstandeten Bilds mit der Eiskunstläuferin auf der Website von Fernsehen SRF kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 3.2

Im Entscheid kann die UBI einer Rundfunkveranstalterin nicht Empfehlungen machen, wie dies die Beschwerdeführerin verlangt. Stellt die UBI eine Rechtsverletzung fest, kann sie das Verfahren gemäss Art. 89 RTVG eröffnen (siehe dazu Jahresbericht 2011, S. 14). Allfällige Massnahmen zur Behebung des Mangels und zur Verhinderung von zukünftigen Rechtsverletzungen kann sie dabei aber nicht selber verfügen.

E. 3.3

Der beanstandete Trailer wurde jeweils im redaktionellen Teil des Programms von Fernsehen SRF ausgestrahlt und fällt deshalb in den Zuständigkeitsbereich der UBI (Art. 2 Bst. c RTVG).

E. 4

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

E. 4.1

Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

5/9

E. 4.2

Die Rüge der Beschwerdeführerin, die Darstellung der Eiskunstläuferin im Trailer sei sexistisch, berührt mehrere Programmbestimmungen, namentlich das Diskriminierungsverbot. Auch der Schutz der Menschenwürde, die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und der rundfunkrechtliche Jugendschutz können damit betroffen sein.

E. 4.3

Sendungen dürfen gemäss Art. 4 Abs. 1 2. Satz RTVG nicht diskriminierend sein. Pauschalurteile gegen Menschen oder eine Ausgrenzung aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Alters etc. verbietet diese aus Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitete Bestimmung (UBI-Entscheid b. 524 vom 21. April 2006 E. 4.6 [„Asylkriminalität“]; siehe auch Denis Masméjan, *Loi sur la radio-télévision*, Commentaire, Bern 2014, S. 88, Rz. 15ff. zu Art. 4 RTVG).

E. 4.4

Der auch in Art. 7 BV verankerte Schutz der Menschenwürde „betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und der Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit“ (BGE 132 I 49 E. 5.1 S. 55). Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen (UBI-Entscheide b. 580 vom 4. Juli 2008, E. 8ff. [„Vom Reinfallen am Rheinfall“], b. 448 vom 15. März 2002, E. 6ff. [„Sex: The Annabel Chong Story“] und b. 380 vom 23. April 1999 E. 6.2 [„24 Minuten mit Cleo“]; siehe dazu auch Masméjan, a.a.O., S. 86f., Rz. 12ff. zu Art. 4 RTVG). Die Entwürdigung von Frauen als Sexualobjekt ist mit dieser Bestimmung nicht vereinbar (VPB 53/1989 Nr. 106 S. 346).

E. 4.5

Art. 4 Abs. 1 2. Satz RTVG erklärt u.a. Sendungen als unzulässig, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden. Der Begriff der „unsittlichen Sendung“ ist weit zu fassen. Die Bestimmung bezweckt neben der Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen den Schutz grundlegender kultureller Werte (BGE 133 II 136 E. 5.3.3 S. 145f. [„Lovers TV“]; UBI-Entscheid b. 380 vom 23. April 1999 [„24 Minuten mit Cleo“], veröffentlicht in

medialex 3/99, S. 179ff.).

E. 4.6

Art. 5 RTVG sieht vor, dass Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen haben, „dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden“ (siehe zur Rechtsprechung Urteil 2C_738/2012 des Bundesgerichts vom 27. November 2012). Art. 4 Abs. 1 RTVV statuiert zusätzlich eine Pflicht zur akustischen oder optischen Kennzeichnung von jugendgefährdenden Sendungen.

E. 5

Der beanstandete, selbstproduzierte Trailer von Fernsehen SRF dauerte 28 Sekunden. Er beginnt und endet mit einer Eiskunstläuferin. Dazwischen symbolisieren einzelne Athleten andere Wintersportarten wie Eishockey, Skifahren, Snowboard, Skispringen oder Langlauf, die ebenfalls Teil des Programms der Olympischen Winterspiele in Sotschi bildeten. Die einzelnen Athleten wurden jeweils in ihrer Wettkampfbekleidung und bei einem für ihren Sport typischen Bewegungsablauf gezeigt. Allerdings handelt es sich offensichtlich nicht um authentische Aufnahmen von Sportlern, sondern um mit vielen technischen Mitteln und Effekten

6/9

künstlich stilisierte Sequenzen. Im Hintergrund ist eine idealisierte Winterlandschaft mit Bergen, Eis, Schnee und Sonne zu sehen, in welcher die Farbe Blau dominiert.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt, der Trailer sei in mehrfacher Hinsicht sexistisch und beruft sich dabei auf eine namentlich nicht genannte Forscherin. Ihre Kritik richtet sich primär gegen die Sequenzen am Ende des Trailers mit der Eiskunstläuferin. Frauen seien als Muse bzw. als Sexobjekt präsentiert worden, indem ein Bild des Intimbereichs im Zentrum gestanden sei. Diese Darstellung „unter der Gürtellinie“ sei diskriminierend. Die Eiskunstläuferin wirke in der Schlusssequenz neben den beiden gezeigten dynamischen männlichen Sportlern – einem Eishockeyspieler und einem Skifahrer – als sexueller Aufhänger. An den Spielen in Sotschi hätte gar keine schweizerische Eiskunstläuferin teilgenommen. Sexistisch sei im Übrigen auch die zahlenmässige Repräsentation der Geschlechter im Trailer. Das Frauenbild, welches dieser vermittele, präge sich durch die permanente Wiederholung während den Spielen beim Publikum und namentlich auch bei den Jugendlichen ein.

E. 5.2

Die Eiskunstläuferin ist kurz am Anfang des Trailers und während der letzten sieben Sekunden zu sehen. Sie führt dabei mit dem Lutz einen klassischen Sprung im Eiskunstlaufen aus, der in extremer Zeitlupe zu sehen ist. Dabei trägt sie ein aus einem Stück gefertigtes Sporttrikot, das aus einem Body mit einem angesetzten, kurzen Rock besteht. Durch den Sprung und die Drehung hebt sich der Rock. Dadurch werden die Oberschenkel und der untere Teil des Trikots sichtbar. In keiner Weise erkennbar ist hingegen der Intimbereich.

E. 5.3

Die Eiskunstläuferin ist im Trailer in einem wirklichkeitsgetreuen Tenü zu sehen. Eine entsprechende Wettkampfbekleidung tragen bereits jugendliche Eiskunstläuferinnen. Realistisch ist ebenfalls der Sprung im Trailer. Dass sich bei Sprüngen mit Drehungen die Röcke heben und dadurch der Blick auf das sich darunter befindende Trikot frei wird, rührt nicht von einer besonderen, für den Trailer verwendeten Kameraperspektive her. In realen Eiskunstlaufwettkämpfen lässt sich dies bei Sprüngen und Pirouetten ebenfalls oft feststellen. Bei diesem unteren Teil des Trikots handelt es sich im Übrigen nicht um eine Unterbekleidung oder um einen Slip, wie die Parteien teilweise fälschlicherweise behaupten, sondern um einen Bestandteil des Eislauftrikots.

E. 5.4

Der Trailer diente dazu, dass das Publikum von Fernsehen SRF während den stundenlangen Übertragungen der Winterspiele das laufende Programm korrekt zuordnen konnte, insbesondere auch nach Werbepausen oder vor neuen Wettkämpfen. Er symbolisiert insbesondere die Elemente Winter und Sport. Dass eine Eiskunstläuferin im Trailer in diesem künstlichen, computeranimierten Trailer eine zentrale Rolle einnimmt, ist keineswegs abwegig. Die Eiskunstlaufwettkämpfe der Frauen und insbesondere der Kürwettbewerb haben einen hohen Stellenwert und werden jeweils mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Dass keine schweizerische Eisläuferin an den Wettkämpfen in Sotschi teilnahm, ändert an der Relevanz dieser Wettkämpfe nichts. Für die prominente Platzierung der Sportlerin dürfte überdies entscheidend gewesen sein, dass beim Eiskunstlaufen im Gegensatz zu den meisten anderen in Sotschi ausgeübten Sportarten die Gesichter der Athletinnen und Athleten im Wettkampf erkennbar und nicht durch einen Helm verdeckt sind.

7/9

E. 5.5

Die Schweizerische Lauterkeitskommission, ein gemeinsames Organ der Schweizer Werbewirtschaft, verfügt über eine reichhaltige Praxis zu sexistischen Bildern in der Werbung. In ihren Grundsätzen zur Lauterkeit der kommerziellen Kommunikation vom April 2008 nennt sie in Nr. 3.11 Beispiele von geschlechterdiskriminierender Werbung. Eine solche liege insbesondere vor, wenn durch stereotype Eigenschaften die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt, Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt, das Kindes- oder Jugendschutzalter nicht gebührend respektiert oder die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt werde. Zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem beworbenen Produkt sollte überdies ein natürlicher Zusammenhang bestehen und auf eine unangemessene Darstellung von Sexualität verzichtet werden. Die Grundsätze und die Kriterien der Schweizer Lauterkeitskommission zu Sexismus finden auf die Beschwerdeverfahren vor der UBI zwar nicht Anwendung, was implizit aus Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG hervorgeht. Sie liefern aber konkrete Anhaltspunkte bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 1 RTVG und namentlich bei der Frage, ob eine Darstellung wie diejenige der Eiskunstläuferin entwürdigend oder diskriminierend ist.

E. 5.6

Der beanstandete Trailer zeigt die Eiskunstläuferin in einer gängigen Wettkampfbekleidung bei einem Sprung, welcher jahrelanges Training erfordert. Die Darstellung weist auf einen Wettkampf hin, welcher im Rahmen der Olympischen Winterspiele jeweils breite

Beachtung findet. Es besteht damit ein direkter Zusammenhang zwischen der gezeigten Eiskunstläuferin und den Übertragungen der Olympischen Winterspiele von Sotschi. Die Frau diente nicht als Dekoration, sondern stellte eine Eiskunstläuferin im Rahmen der künstlichen Winterwelt dieses Trailers wirklichkeitsnah dar. Die Aufnahmen der selbstbewussten Läuferin bezweckten offensichtlich, die Dynamik, Eleganz und Attraktivität dieser Disziplin hervorzuheben. Es liegt auch keine unangemessene Hervorhebung von Sexualität vor. Dass sich der Rock durch den Sprung und die Drehung der Eiskunstläuferin hebt und dadurch den Blick auf den unteren Teil des Trikots freimacht, entspricht den Tatsachen und unterstreicht die Dynamik der Sportart. Die entsprechende Darstellung ist denn auch aus programmrechtlicher Sicht ebenso wenig zu beanstanden wie die Sequenzen vom Skispringer und vom Abfahrer mit den jeweils aufgrund der Kameraperspektive sehr gut erkennbaren Hinterteilen der Athleten.

E. 5.7

Die Erotik spielt im Sport und damit auch bei der Übertragung von Sportereignissen eine immer grössere Rolle. So zeigen und inszenieren viele Sportlerinnen und Sportler gerne ihre durchtrainierten Körper. Fussballer und Tennisspieler entledigen sich häufig ihrer T-Shirts. Die Sportmode hat sich diesem Trend angepasst, was besonders in der Leichtathletik augenscheinlich ist. Neuere Sportarten wie Beach Volleyball, bei welchen viel Haut zu sehen ist, erfreuen sich grosser Beliebtheit. Diesen Kontext gilt es bei der programmrechtlichen Beurteilung im Hinblick auf den behaupteten sexuellen Charakter ebenfalls zu beachten (UBI-Entscheid b. 448 vom 15. März 2002 E. 6.1 [„The Annabel Chang Story“]). Die beanstandeten Aufnahmen erscheinen denn auch vergleichsweise harmlos. Die Beschwerdeführerin räumt selber ein, dass es „problematischere“ Frauenbilder im Sportteil von Medien gäbe.

E. 5.8

Der Trailer hätte wohl anders gestaltet werden können. Das betrifft etwa die Auswahl der Sportarten oder die Repräsentation der Geschlechter, wobei anzufügen ist, dass im ausgestrahlten Trailer das Geschlecht nicht in jedem Fall zweifelsfrei einem Athleten bzw. einer

8/9

Athletin zugeordnet werden kann. Diese Aspekte betreffen jedoch die Programmautonomie der Veranstalterin (Art. 6 Abs. 2 RTVG). Letztere ist bei der Gestaltung eines entsprechenden Trailers grundsätzlich frei.

E. 5.9

Programmrechtlich bleibt festzuhalten, dass die Darstellung des Trailers und insbesondere der Eiskunstläuferin aus den dargelegten Gründen Frauen nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG entwürdigte oder diskriminierte. Auch eine Unsittlichkeit liegt nicht vor. Der Trailer war schliesslich in keiner Weise geeignet, die körperliche, geistig-seelische oder soziale Entwicklung von Minderjährigen gemäss Art. 5 RTVG zu gefährden.

E. 6

Insgesamt bleibt festzustellen, dass der beanstandete Trailer keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen verletzt hat. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist deshalb ohne Kostenfolge (Art. 98 RTVG) abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.